

Amt der o.ö. LandesregierungVerf - 500036/7 - Hör

Linz, am 21. September 1992

DVR.0069264

Vereinbarung gemäß Art. 15a
B-VG über den Zugang zu In-
formationen über die Umwelt;
Entwurf - StellungnahmeVerfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Hörmanseder
(0732) 2720/1172

Zu Zl. 14 4761/61-II/5/92

V i a T e l e f a x !

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und FamilieRadetzkystraße 2
1030 W i e n

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE Datum: 2 8. SEP. 1992 Vorname: 23. Okt. 1992	132 GE/0 N
--	------------------

H. Sommer

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 3. August 1992 versandten Vereinbarungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Vereinbarungsentwurf lehnt sich inhaltlich sehr stark an die Regierungsvorlage betreffend das (Bundes-)Umweltinformationsgesetz an. De facto bleibt den Landesgesetzgebern nicht mehr sehr viel Möglichkeit, von den bundesgesetzlichen Vorgaben abzuweichen. Da es der eigentliche Zweck der Vereinbarung ist, die Umsetzung der EG-Richtlinie 90/313/EWG zu gewährleisten, könnte der Inhalt der Vereinbarung eigentlich auf die Vorgaben der zitierten Richtlinie beschränkt werden. Jedenfalls ist aber der Wert einer Vereinbarung für die Länder zweifelhaft, wenn deren Zweck letztlich darin besteht, die Landesgesetzgeber zur nahezu wortgleichen Übernahme einer bundesgesetzlichen Regelung zu verhalten.

2. Die grundlegenden Einwände, die gegen den mit Schreiben vom 23. März 1992, GZ. 14 4761/21-II/5/92, versandten Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes geltend gemacht wurden, treffen - mit wenigen Einschränkungen - auch auf die Regierungsvorlage und auf den Vereinbarungsentwurf zu. Es darf deshalb grundsätzlich auf die Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes vom 27. April 1992, Verf-300011/43, verwiesen werden.
3. Die Kostenbelastung stellt sich für die Länder nicht anders dar als bei Schaffung eines einheitlichen Bundesgesetzes mit Geltung für "Bundesdaten" und "Landesdaten". Es ist nicht möglich, den vorliegenden Vereinbarungsentwurf getrennt von der Regierungsvorlage betreffend ein Umweltinformationsgesetz zu betrachten. Auf die entsprechenden Ausführungen in der erwähnten Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf darf verwiesen werden.
4. Es wird nicht verkannt, daß dem Informationssuchenden der Umgang mit zehn möglicherweise grundlegend verschiedenen gesetzlichen Regelungen innerhalb Österreichs nur schwer zugemutet werden kann. Aus diesem Grund wird der Versuch, eine inhaltliche Abstimmung zwischen den einzelnen Gesetzgebern im Wege einer Art. 15a Vereinbarung zu erreichen, grundsätzlich begrüßt. Es sei aber nochmals ausdrücklich betont, daß nur dort, wo dies unbedingt erforderlich ist, präzise Vereinbarungen getroffen werden sollten - es wird beispielsweise unvermeidlich sein, ein einheitliches Verfahren vorzusehen. Im übrigen sollten aber in der Vereinbarung nur die wesentlichen, insbesondere die sich aus der EG-Richtlinie ergebenden Grundzüge der gesetzlichen Regelungen vorgezeichnet werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

e) An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:


